

Präambel

Diese Bedingungen gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Mitutoyo Austria GmbH („MITUTOYO“) und dem Kunden, bei dem es sich ausschließlich um einen Unternehmer i.S.v. § 1 KSchG handelt („Kunde“). Ein Verkauf und Vertrieb der Software an Verbraucher i.S.v. § 1 KSchG findet nicht statt.

Der Kunde erwirbt von MITUTOYO Standardsoftware zur Nutzung als Mess- und Prüfprogramm. Bei der Software handelt es sich um urheberrechtliche Computerprogramme, die nach §§ 40a ff. UrhG gesetzlich geschützt sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die dauerhafte Überlassung der von MITUTOYO vertriebenen Computerprogramme einschließlich etwaiger Demoversionen im Objektcode („Software“) inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation – soweit vorhanden – in Papierform oder als pdf-Format, und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Die Prüfung der Kompatibilität der Software mit der eigenen Hardware obliegt dem Kunden.
- 2) MITUTOYO stellt dem Kunden die Software durch Übergabe eines Exemplars der Software auf einem Datenträger (CD-Rom, USB, o.ä.) oder per Download über die eigene Webseite sowie eine gedruckte oder per Download erhältliche Version der zugehörigen Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- 3) Für die Nutzung der Software erhält der Kunde von MITUTOYO persönliche Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsschutzmechanismen (Dongle) oder einen Freischaltcode. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, diesen Dongle oder Freischaltcode nur im Zusammenhang mit der gelieferten Software zu benutzen
- 4) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien/Zusicherungen. Eine Garantie/Zusicherung wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 5) Installations- und Konfigurationsleistungen sind mit dem Erwerb der Software nicht geschuldet und nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

§ 2 Rechteeinräumung

- 1) Dem Kunden wird mit vollständiger Zahlung des Entgelts gem. § 3 dieser Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im Umfang dieser Lizenzbedingungen eingeräumt. Bei einer unentgeltlichen Überlassung der Software wird dem Kunden das vorbezeichnete Recht mit Zurverfügungstellung gem. § 1 Abs. 2 eingeräumt.
- 2) Für die Nutzung einer Demoversion enthält der Kunde ohne Zahlung eines Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf den Zeitraum der Testzeit beschränktes Nutzungsrecht.
- 3) Die Software kann nur auf dem Computer genutzt werden, auf dem der Download erfolgte oder auf dem die Software mittels Datenträger übertragen wurde. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Kaufvertrag. Im Übrigen umfasst die zulässige Nutzung die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH

der Kunde das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Abs. 6 bleibt unberührt.

- 4) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von MITUTOYO sichtbar anbringen.
- 5) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass MITUTOYO dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 6) Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe der Benutzerdokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder MITUTOYO übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von MITUTOYO wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß diesem § 2 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig. Mit der Weiterveräußerung erlischt das Nutzungsrecht des Kunden gemäß § 2 Abs. 1 dieser Lizenzbedingungen.
- 7) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, MITUTOYO den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.500,00 €, ist der Kunde verpflichtet, MITUTOYO auch eine Veräußerung der Hardware schriftlich anzuzeigen.
- 8) Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird MITUTOYO die ihr zustehenden Rechte geltend machen. Unbeschadet dieser Rechte steht es MITUTOYO frei, den Kunden vom weiteren Erwerb von Software, Softwareaktualisierungen, etc. auszuschließen.
- 9) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Kaufvertrag. Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Demoversionen und kostenlose Software werden unentgeltlich überlassen.
- 2) Zahlungen sind mit der Ablieferung der Software bei dem Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig.
- 3) Vor vollständiger Zahlung des Entgelts gemäß § 3 Abs. 1 dieser Lizenzbedingungen stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.
- 4) Für Updates werden gesonderte Entgelte fällig, es sei denn, im Kaufvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 4 Gewährleistung

- 1) MITUTOYO leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, mit denen sie nicht kompatibel ist, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Bedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von MITUTOYO berechtigt zu sein.
- 2) Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen MITUTOYO unverzüglich mitzuteilen; ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 UGB findet Anwendung.
- 3) MITUTOYO ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Verbesserung“) oder Austausch. Im Rahmen des Austauschs wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird MITUTOYO dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 4) MITUTOYO genügt seiner Pflicht zur Verbesserung auch, indem mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf der Homepage zum Download bereitgestellt werden.
- 5) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Verbesserung oder des Austauschs nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten (Wandlung), bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet MITUTOYO nach § 5.
- 6) Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs der Software auf einem Datenträger mit der Übergabe des Datenträgers, im Falle des Downloads nach Mitteilung des Dongles oder Freischaltcodes. Für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 5.

§ 5 Haftung

- 1) MITUTOYO haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie/Zusicherung.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von MITUTOYO der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 3) Eine weitergehende Haftung, insb. für Mangelfolgeschäden, von MITUTOYO besteht nicht.
- 4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von MITUTOYO.

§ 6 Sonstiges

- 1) Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten die Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen von MITUTOYO. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH

- 2) Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der weiteren einschlägigen Länder beachten und einhalten. Die Vertragserfüllung von MITUTOYO steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 3) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- 4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen ist die Hauptniederlassung von MITUTOYO.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.